

Kurztitel

Bankwesengesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 532/1993

§/Artikel/Anlage

§ 58

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Beachte

Zum Inkrafttretensdatum vgl. § 103 Z 28

Text

§ 58. (1) Auf ausländische Währung lautende Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sind zum Mittelkurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

(2) Termingeschäfte sind zum Terminkurs am Bilanzstichtag umzurechnen.

(3) Die Differenz zwischen dem Buchwert der Vermögenswerte, der Verbindlichkeiten und der Termingeschäfte und dem Betrag, der sich aus der Umrechnung gemäß den Absätzen 1 und 2 ergibt, ist in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.